## **ANHANG**

## zur Friedhofordnung für die Pfarre Gallneukirchen

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

## NUTZUNGSGEBÜHREN

1.	Beim	Ersterv	werb eines N	Vutz	ungsrech	tes
im	${\bf An lass fall}$	einer	Bestattung	ist	einmalig	zu
ent	richten:					

a) Wandgräber (Epitaphien) Urnenwandgrab	€ 115,00 € 92,00
b) Reihengräber	€ 92,00
c) Randgräber	€ 112,00
d) Kindergräber	€ 19,00
e) Urnengräber	€ 92,00
f) Urnennischen	€ 92,00

Des Weiteren beträgt die Nutzungsgebühr für die Dauer von 10 Jahren:

a) für Grüfte	€ 460,00
b) Wandgräber (Epitaphien)	€ 290,00
Urnenwandgrab	€ 290,00
c) Reihengräber	€ 250,00
d) Randgräber	€ 250,00
e) Kindergräber	€ 160,00
f) Urnengräber	€ 250,00
g) Urnennischen	
Urnennische oben	€ 840,00
Urnennische unten	€ 820,00

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt jährlich:

a) fü	ir Grüfte			€4	6,00
b) Wandgräber (Epitaphien)			€ 29,00		
U	Irnenwandg	rab		€ 2	9,00
c) R	eihengräber			€2	5,00
d) R	andgräber			€ 2	5,00
e) Ki	ndergräber			€1	6,00
f) Ur	nengräber			€2	5,00
g) Urnennischen					
U	rnennische	oben		€ 8	4,00
U	rnennische	unten		€8	2,00
lm	Anlassfall	einer	Bestattung	wird	die

Nachlösegebühr für die Dauer von 10 Jahren eingehoben.

3. Die Ersterwerbsgebühren für Wand-, Rand- sowie Reihengräber gelten für Normalgräber und verdoppeln sich bei Doppelgräbern.

Die Nachlösegebühren bei Grüften, Wand-, Rand- und Reihengräbern gelten ebenfalls für Normalgräber und verdoppeln bzw. verdreifachen oder vervierfachen sich bei Grüften, Wand- und Reihengräbern.

Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

a) für Grüfte	€ 71,00

b) Wandgräber (Epitaphien) € 71,00

c) Reihengräber	€ 71,00
d) Kindergräber	€ 35,00
e) bei Urnenbeisetzungen	€ 71,00

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

- 5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.
- 6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) Deponiekosten pro Kranz	€ 12,00	
b) Deponiekosten pro ungeb. Bukett	€ 8,50	

c) Deponiekosten pro Schüssel € 5,00

7. Es wird eine Pauschale für den Erdaushub bei Bestattungen von der Pfarre eingehoben:

a) Gräber € 48,00

b) Kindergräber und Urnenbeisetzung € 24,00

- 8. Für die Lagerung der Grabdenkmäler für die Dauer von 2 Jahren ist eine Gebühr in der Höhe von € 71,00 zu entrichten.
- 9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.
- 10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

11. Die Kühlraumgebühren in der Verabschiedungshalle betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

a) Kühlraum € 25,00

b) Urneneinstellung einmalig € 36,00

12. Gebühren der Verabschiedungshalle

a) Aufbahrungsraum einmalig € 179,00

b) Verabschiedungshalle einmalig € 333,00

Gallneulischen, om 21. Februar 2023

## A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R-0983-/1...... 2012. LINZ. AM 24.01.23 WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

**BISCHÖFLICHES ORDINARIAT** 

Beliva Chresen Boch Bischöfliche Notarin NARIATUS LINCIENSS.
AUSTRIA

GENERALYKAN